OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303035/7/BMa/TK

Datum:
Linz, 27. Oktober 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Y Y, vertreten durch H Rechtsanwälte OG, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 08.03.2021, GZ: BHFR/920060019175/20, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe keine Folge gegeben, dass die verhängte Gesamtstrafe auf 3.500 Euro herabgesetzt wird und die Rechtsvorschriften jeweils lauten:
§ 27 Abs. 1 LSD-BG idF BGBl. I Nr. 44/2016 iVm § 14 Abs. 2 LSD-BG BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 54/2020, § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018

II. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren ermäßigt sich auf 350 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst den B e s c h l u s s :

IV. Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen wird zurückgewiesen.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde Y Y (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Sie haben als Verantwortlicher der Firma Y Y mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2020, an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 09.11.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstplan und Dienstvertrag vom Juli 2020 bis September 2020
Arbeitnehmer: Ö G
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Türkei
Arbeitsantritt: 18.05.2020

2. Sie haben als Verantwortlicher der Firma Y Y mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2020, an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 09.11.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 LSD-BG nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstplan und Dienstvertrag vom Juli 2020 bis September 2020
Arbeitnehmer: Y S
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Türkei
Arbeitsantritt: 04.06.2020

3. Sie haben als Verantwortlicher der Firma Y Y mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2020, an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 09.11.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 LSD-BG nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstplan und Dienstvertrag vom Juli 2020 bis September 2020

Arbeitnehmer: T B
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Arbeitsantritt: 01.07.2020

4. Sie haben als Verantwortlicher der Firma Y Y mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2020, an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 09.11.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 LSD-BG nicht übermittelt.

   Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
   Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstplan und Dienstvertrag vom Juli 2020 bis September 2020
   Arbeitnehmer: N M
   Geb: x
   Staatsangehörigkeit: Rumänien
   Arbeitsantritt: 23.06.2020

5. Sie haben als Verantwortlicher der Firma Y Y mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2020, an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 09.11.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 LSD-BG nicht übermittelt.

   Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
   Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstplan und Dienstvertrag vom Juli 2020 bis September 2020
   Arbeitnehmer: O S
   Geb: x
   Staatsangehörigkeit: Rumänien
   Arbeitsantritt: 23.06.2020

6. Sie haben als Verantwortlicher der Firma Y Y mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2020, an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 09.11.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 LSD-BG nicht übermittelt.

   Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
   Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstplan und Dienstvertrag vom Juli 2020 bis September 2020

Arbeitnehmer: D A
Geb: x
Staatsangehörigkeit: Rumänien
Arbeitsantritt: 01.07.2020

7. Sie haben als Verantwortlicher der Firma Y Y mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2020, an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 09.11.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 LSD-BG nicht übermittelt.

   Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
   Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstplan und Dienstvertrag vom Juli 2020 bis September 2020
   Arbeitnehmer: Y S
   Geb: x
   Staatsangehörigkeit: Österreich
   Arbeitsantritt: 04.08.2020

8. Sie haben als Verantwortlicher der Firma Y Y mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen trotz nachweislicher Aufforderung vom 04.11.2020, an den Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 09.11.2020, 24:00 Uhr, abgesandt und somit fristgerecht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 14 Abs. 2 LSD-BG nicht übermittelt.

   Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt:
   Gehalts- bzw. Lohnzettel, Auszahlungsbelege, Stundenaufzeichnungen, Dienstplan und Dienstvertrag vom Juli 2020 bis September 2020
   Arbeitnehmer: Y H K
   Geb: x
   Staatsangehörigkeit: Türkei
   Arbeitsantritt: 04.08.2020

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
2. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
3. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

4. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
5. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
6. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
7. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
8. § 27 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 LSD-BG Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) BGBl. I Nr. 44/2016 idgF § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von | Gemäß |
|---|---|
| 1.-8.: Gesamtstrafe: | § 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping- |
| € 4.000,00 | Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 i.d.g.F. |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 400,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 4.400,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des anwaltlich vertretenen Y Y, die dem LVwG OÖ gemeinsam mit dem Behördenakt vorgelegt wurde. Die Beschwerde macht im Wesentlichen mangelndes Verschulden und die Verhängung einer zu hoch bemessenen Strafe geltend. Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, gemäß § 13 VwGVG die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen sowie in eventu die Zurückverweisung der Strafsache an die belangte Behörde.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 24.08.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zur Verhandlung sind der Rechtsvertreter des Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde und der Vertreter der ÖGK gekommen.

3. Erwägungen des LVwG OÖ:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Bf ist als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zur Vertretung nach außen Berufener der Einzelfirma Y Y, x, x. Aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Erhebungen durch die ÖGK, erfolgte am 04.11.2020 der schriftliche Auftrag an den Dienstgeber Y Y, der ÖGK relevante Lohnunterlagen wie Dienstverträge/Dienstzettel, Stundenlisten/Arbeitsaufzeichnungen, Dienstpläne, Saldenliste, Auszahlungsbelege, Lohnzettel und die Bautagebücher für alle Dienstnehmer im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 vorzulegen.
Dabei wurde auf die gesetzliche Vorlagefrist zum Absenden der Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags hingewiesen.
Die geforderten Unterlagen sind bis zum 16.11.2020 nicht bei der ÖGK eingelangt und wurden auch bis zur Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ nicht übermittelt. Die Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen vom 04.11.2020 wurde am 06.11.2020 laut dem im Akt einliegenden Rückschein an Y zugestellt. Der Bf hat die Aufforderung vom 04.11.2020 in Empfang genommen und die S P S KG, x, beauftragt, die geforderten Unterlagen der ÖGK zu übermitteln. Diese wurden jedoch weder von der S P S KG noch vom Bf selbst übermittelt.
Der Bf war im Jahr 2020 in Kontakt mit der S P S KG, er hat deren Tätigkeit nicht kontrolliert, sondern auf die ordnungsgemäße Erledigung durch diese Firma vertraut. Der Bf hat keine Beweise vorgelegt oder Zeugen angeführt, dass er den Auftrag zur Vorlage der Unterlagen an die ÖGK, gemäß Schreiben vom 04.11.2020, der S P S KG erteilt hat. Der Bf hatte bis 31.11.2020 auch M P, Steuerberatungsgesellschaft in P, eine Zivilvollmacht nach § 1002 ABGB erteilt. Demnach konnte bis 30.11.2020, also auch zur Tatzeit die M P Steuerberatungsgesellschaft im Namen des Bf dessen Geschäfte besorgen. Der S P KG wurde, beginnend mit 16.12.2020 eine Zustellvollmacht nach § 9 Abs. 1 Zustellgesetz erteilt.
Mit Mail vom 31.08.2021 wurde von der belangten Behörde mitgeteilt, dass zwei Strafanzeigen gegen den Bf betreffend das ASVG und das AuslBG zum Tatzeitpunkt bei der Behörde in Bearbeitung waren. Auf die ebenfalls aus dem Akt ersichtlichen Strafverfahren bezüglich GüterbefG, KFG und StVO wurde von der belangten Behörde nicht eingegangen.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ am 24.08.2021 ergibt. Die Verwirklichung der objektiven Tatseite wurde von allen Parteien außer Streit gestellt. Zur Beauftragung der S P KG wurden vom Bf keine Unterlagen oder sonstige Beweise vorgelegt. Zugunsten des Bf wird jedoch davon ausgegangen, dass dieser die S P KG als seine Steuerberatungsfirma mit der Übermittlung der Unterlagen an die ÖGK beauftragt hat. Dass der Bf kein wirksames Kontrollsystem

errichtet hat, um auch die Handlungen der S P KG zu überwachen, sondern nur auf die ordnungsgemäße Erledigung vertraut hat, wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Bf zugestanden (S. 2 und 3 des Verhandlungsprotokolls vom 24.08.2021).
Auf Grund der Mitteilung der belangten Behörde, dass einschlägige Verwaltungsstrafverfahren in Bearbeitung waren, wird zu Gunsten des Bf davon ausgegangen, dass einschlägige Verurteilungen zur vorgeworfenen Tatzeit nicht vorgelegen waren.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 27 Abs. 1 LSD-BG idF 44/2016
Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

§ 14 Abs. 2 LSD-BG (in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 54/2020)
Die Österreichische Gesundheitskasse ist berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln, wobei die Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

§ 9 Abs. 1 VStG in der geltenden Fassung:
Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt, weil er die geforderten Unterlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an die ÖGK übermittelt hat.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Die Beschwerde bringt vor, dass der Bf nicht schuldhaft gehandelt hat, weil er die S P KG mit der Übermittlung der Unterlagen beauftragt hat. Nach ständiger Judikatur des VwGH (vgl. Ra 2018/14/0240 v. 12.07.2019) ist das Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten. Demnach kann sich der Bf nicht schuldbefreiend auf die Beauftragung der S P S KG berufen. Vielmehr trifft ihn diesbezüglich ein Auswahl- und Überwachungsverschulden.

Damit aber hat er zumindest fahrlässig gehandelt und die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist ihm auch subjektiv zur Last zu legen.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat in der Beschwerde angegeben, ihm würde ein pfändbarer Betrag von rund 950 Euro monatlich verbleiben und er würde ein Einkommen von 1.500 Euro beziehen. Die belangte Behörde ist von dem vom Bf angegebenen Einkommen von 1.500 Euro netto monatlich ausgegangen, dem Nichtvorliegen eines nennenswerten Vermögens und dem Nichtvorhandensein von Sorgepflichten.
Im vorgelegten Behördenakt war eine Übersicht über eine Liste von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hinsichtlich des Bf ersichtlich, auf die bei der Strafausmessung durch die belangte Behörde jedoch nicht Bezug genommen wurde. Diese wurde mit Mail vom 31.08.2021 erläutert. Demnach hat die belangte Behörde - zutreffend - keine Straferschwerungsgründe gewertet.
Strafmilderungsgründe sind auch beim Verfahren vor dem LVwG nicht hervorgekommen. Der Bf hat die geforderten Unterlagen auch nicht nachträglich übermittelt.

Die belangte Behörde hat zu Recht hinsichtlich der Verhängung der Strafe auf die Judikatur des EuGH und jene des VwGH verwiesen, sodass zu Recht nur eine Gesamtstrafe und keine Ersatzfreiheitsstrafe hinsichtlich der acht Arbeitnehmer verhängt wurde.
Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, dass dem Bf nur mehr ein pfändbarer Betrag von ca. 950 Euro monatlich verbleibt und unter Abwägung der Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe war die verhängte Strafe herabzusetzen. Die Verhängung einer Strafe in der angeführten Höhe ist aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, den Bf von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten und aus generalpräventiven Gründen geboten.

3.3.5. Die Spruchergänzung bzgl. der Fundstelle der Übertretungs- bzw. Strafnorm erfolgte in Entsprechung der Entscheidung des VwGH vom 06.06.2020, Ra 2020/0/0013-5. Eine Schlechterstellung des Bf erfolgte dadurch nicht.

Zu II:
Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, waren die Kosten für das Verfahren der belangten Behörde entsprechend herabzusetzen und für das Verfahren vor dem LVwG OÖ waren gem. § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

Zu IV:
Die Eingabe des Bf stützt den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auf § 13 VwGVG. Gemäß § 41 VwGVG kann die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen werden. § 41 VwGVG ist lex spezialis zu §§ 13 und 22 VwGVG, dh der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen Strafbescheid kann weder von der Behörde noch vom VWG angeordnet werden (Eder/Matschin/Schmid[2] Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte § 41 K 2.).
Daraus ergibt sich, dass einer Beschwerde gegen einen Strafbescheid ex lege aufschiebende Wirkung zukommt, sodass diese durch das Verwaltungsgericht nicht zuerkannt werden kann. Der Antrag der Beschwerde gemäß § 13 VwGVG aufschiebende Wirkung zuzuerkennen war daher als unzulässig zurückzuweisen

Zu III und V: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Bestimmungen des LSD-BG nicht ab.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s :

Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmers, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Kompetenzzentrum LSD-BG zu führende Evidenz verbunden (§ 35 Abs. 2 LSD-BG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann